



## Verkauf von Feuerwerkskörpern

Was der Einzelhändler beim Verkauf pyrotechnischer Gegenstände  
der Kategorien 1 und 2 wissen muss.



### 1. Wer trägt beim Verkauf die Verantwortung?

In jeder Verkaufsstelle haben **verantwortliche Personen** den sicheren Umgang und Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen zu gewährleisten. Mindestens eine über 18 Jahre alte Person ist schriftlich für diese Aufgabe zu bestellen.

Als verantwortliche Personen kommen z. B. Geschäftsinhaber, Betriebsleiter, Niederlassungsleiter oder Abteilungsleiter in Frage, die über die erforderlichen sprengstoffrechtlichen Kenntnisse verfügen. Siehe hierzu auch Ziffer 7.

### 2. Welche pyrotechnischen Gegenstände dürfen verkauft werden?

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 oder 2 – allgemein auch „Feuerwerksartikel“ oder „Feuerwerkskörper“ genannt – die ohne Erlaubnis verkauft und gekauft werden können, sind:

- **Kategorie 1** (früher: Klasse I) und
  - **Kategorie 2** (früher: Klasse II), sofern die Verpackung nicht den Hinweis enthält: „Abgabe nur an Personen mit Erlaubnis.“
- Es dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2 abgegeben werden, die ordnungsgemäß in Verkehr gebracht worden sind. Dies ist erkennbar am **CE-Zeichen und einer Registriernummer**, z. B. 0589-F2-0001 (4-stellige Nr. der Benannten Stelle (0589=BAM) - F1 (Kategorie 1; F2 für Kategorie 2) - lfd. Nr.) und (noch) an den **Zulassungszeichen** BAM PI ... bzw. BAM PII ... .
- Jedem pyrotechnischen Gegenstand der Kategorien 1 und 2 sowie jedem aus derartigen pyrotechnischen Gegenständen zusammengestellten Sortiment muss vom Hersteller eine **Gebrauchsanweisung** beigelegt werden. Soweit sich die Gebrauchsanweisung auf einzelnen Gegenständen nicht anbringen lässt, genügt die Anbringung auf der kleinsten Verpackungseinheit. Unter „kleinsten Verpackungseinheit“ versteht man die kleinste Ursprungsverpackung des Herstellers, die durch Art und Form die pyrotechnischen Gegenstände gegen unbeabsichtigte Zündung sichert.
- Enthält eine kleinste Verpackungseinheit verschiedene pyrotechnische Gegenstände, so muss ersichtlich sein, welche Gebrauchsanweisung für welchen Gegenstand gilt.
- Soweit die vorgeschriebene Gebrauchsanweisung nicht auf dem einzelnen Gegenstand angebracht ist (z. B. bei Knallfröschen), dürfen dem Verbraucher pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2 **nur in der kleinsten Verpackungseinheit** oder in größeren Einheiten, die mehrere kleinste Verpackungseinheiten enthalten, überlassen werden.

### 3. An wen darf verkauft werden?

- Pyrotechnische Gegenstände der **Kategorie 1** dürfen nur an Personen ab dem vollendeten **12. Lebensjahr**, der **Kategorie 2** nur an Personen ab dem vollendeten **18. Lebensjahr** abgegeben werden.
- Sind pyrotechnische Gegenstände der **Kategorien 1 und 2** zu einem Sortiment vereinigt, so darf dieses nur Personen ab dem vollendeten **18. Lebensjahr** überlassen werden.
- Die verantwortlichen Personen haben dafür zu sorgen, dass pyrotechnische Gegenstände nicht unbefugt weggenommen werden können.

Feilbieten aus geöffneten Verpackungen ohne Beaufsichtigung, z. B. bei der Selbstbedienung, ist für pyrotechnische Gegenstände unzulässig.

### 4. Wann darf verkauft werden?

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 können während des ganzen Jahres verkauft werden.

Pyrotechnische Gegenstände der **Kategorie 2** dürfen **nur vom 29. Dezember bis 31. Dezember** feilgeboten und dem Verbraucher überlassen werden. Ist einer dieser Tage ein Sonntag, darf bereits ab dem 28. Dezember verkauft werden.

### 5. Wo darf verkauft werden?

- Pyrotechnische Gegenstände der **Kategorie 2** dürfen **nur innerhalb von Verkaufsräumen** feilgehalten werden. Ein Verkauf aus einem Kiosk oder in Verkaufspassagen ist unzulässig.
- In der Nähe von Verkaufsständen für Druckgaspackungen (z. B. Spraydosen) dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2 nicht feilgehalten werden.

### 6. Wie darf ausgestellt werden?

- In Verkaufsräumen dürfen pyrotechnische Gegenstände, ausgenommen Knallbonbons, grundsätzlich nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Eine Ausstellung in Schaufenstern ist unzulässig.
- Abweichend von vorgenannter Vorschrift dürfen pyrotechnische Gegenstände, die eine ein- oder mehrseitig durchsichtige Verpackung oder eine in sicherheitstechnischer Hinsicht gleichwertige Verpackung haben und wenn dies von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) als unbedenklich bescheinigt worden ist, auch in Schaufenstern und außerhalb von geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Jede Verpackungseinheit muss mit der Nummer der Bescheinigung versehen sein (z. B. „Das Zuschaustellen ist unbedenklich. BAM 2088.“). Für Ausstellungszwecke empfiehlt sich die Verwendung von Attrappen.



## 7. Unter welchen Voraussetzungen dürfen pyrotechnische Gegenstände verkauft werden?

Der Verkauf pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien 1 und 2 ist nur dann zulässig, wenn

- die Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens zwei Wochen vorher dem örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt (schriftlich) angezeigt und
- die mit der Leitung der Verkaufsstelle beauftragte (verantwortliche) Person in der Anzeige benannt wurde.

Wenn jährlich wiederkehrend – nur zu Silvester – pyrotechnische Gegenstände verkauft werden, reicht die einmalige Anzeige.

Die Einstellung des Verkaufs und jeder Wechsel der verantwortlichen Person sind unverzüglich dem Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen.

## 8. Welche Mengen dürfen gelagert werden und wo?

Die Lagerung (Aufbewahrung) **kleiner Mengen** pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien 1 und 2 ist pro Raum bis zu folgenden Höchstlagermengen **genehmigungsfrei**:

Lagergruppe 1.4	
Raumart <sup>1</sup>	Nettoexplosivstoffmasse <sup>2,3</sup>
Verkaufsraum	70 kg
Arbeitsraum <sup>4</sup>	70 kg
Lagerraum in einem Gebäude mit Wohnraum	100 kg
Lagerraum in einem Gebäude ohne Wohnraum <sup>5</sup>	100 kg
Lagerraum mit einer Feuerwiderstandsklasse von mindestens F30/T30	350 kg
ortsbewegliche Aufbewahrung <sup>6</sup> (z. B. Container)	350 kg

<sup>1</sup> Folgendes ist zu beachten:

- Die höchstzulässige Menge kann innerhalb eines Gebäudes auf mehrere Räume gleicher Art verteilt werden, sie darf jedoch nur einmal in Anspruch genommen werden.
- Bei pyrotechnischen Gegenständen der Lagergruppe 1.4 kann die höchstzulässige Menge innerhalb eines Brandabschnittes auf mehrere Räume gleicher Art verteilt werden, sie darf jedoch nur einmal in Anspruch genommen werden. Bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 gilt dies nur für den Zeitraum Oktober bis einschließlich März.
- Bei ortsbeweglicher Aufbewahrung kann die zulässige Nettoexplosivstoffmasse auf mehrere Aufstellungsorte verteilt werden; sie darf jedoch je Betriebsgelände nur einmal genutzt werden;

<sup>2</sup> Die Mengenangaben beziehen sich auf die Nettoexplosivstoffmasse und darauf, dass nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 und/oder 2 der Lagergruppe 1.4 aufbewahrt werden. Sofern pyrotechnische Gegenstände der Klasse I oder II aufbewahrt werden sollen, die nach „altem Recht“ in Verkehr gebracht wurden und deren Kennzeichnung nur ein Bruttogewicht enthält, ist die jeweilige Nettoexplosivstoffmasse vom Lieferanten zu erfragen.

<sup>3</sup> Die in der Tabelle genannten Mengen beziehen sich auf Verpackungen mit BAM-Kennzeichen (vgl. Ziffer 6). Höchstens 20 % dieser Menge darf ohne zugelassene Verpackung aufbewahrt werden.

Beispiel: In einem Lagerraum in einem Gebäude ohne Wohnraum sollen pyrotechnische Gegenstände der Lagergruppe 1.4 sowohl mit als auch ohne zugelassene Verpackung aufbewahrt werden: Zulässig ist die Aufbewahrung von bis zu 20 kg ohne zugelassene Verpackung und bis zu 80 kg mit zugelassener Verpackung, in Summe also 100 kg.

<sup>4</sup> Räume, in denen regelmäßig oder häufig Tätigkeiten durchgeführt werden müssen, z. B. Büroräume.

<sup>5</sup> Handelsgeschäfte, die meist in reinen Gewerbegebieten liegen und keine Nutzung zu Wohnzwecken beinhalten, z. B. Verbrauchermärkte „auf der grünen Wiese“.

<sup>6</sup> Die Aufbewahrung ist so bald wie möglich mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen.

Die Überschreitung dieser **Höchstlagermengen bedarf der Genehmigung** durch das örtlich zuständige Gewerbeaufsichtsamt. Die Genehmigung ist nur möglich, wenn der Lagerraum **besonderen Sicherheitsstandards** entspricht.

## 9. Welche Anforderungen werden an die Aufbewahrung pyrotechnische Gegenstände gestellt?

- Die Gegenstände dürfen nur in geeigneten Räumen aufbewahrt werden. Die Räume – ausgenommen Verkaufsräume – dürfen nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen.
- Es sind Maßnahmen zu treffen, um eine unbefugte Entnahme von Gegenständen und gefährliche Einwirkungen von außen (z. B. weggeworfene, glimmende Zigaretten) zu verhindern.
- Die Gegenstände dürfen nur in Versandpackungen oder in der kleinsten Verpackungseinheit des Herstellers aufbewahrt werden. Bei angebrochenen Verpackungen sind Maßnahmen zu treffen, dass der Inhalt nicht beeinträchtigt wird und die Gegenstände nicht nach außen gelangen können.
- In den Aufbewahrungsräumen darf weder geraucht noch offenes Licht oder offenes Feuer verwendet werden.
- In unmittelbarer Nähe der Gegenstände dürfen leicht entzündliche oder brennbare Stoffe nicht aufbewahrt werden.
- In den Aufbewahrungsräumen ist ein Zusammenlagern von pyrotechnischen Gegenständen und Druckgaspackungen (z. B. Spraydosen) unzulässig.
- Geeignete Brandbekämpfungseinrichtungen (z. B. Feuerlöscher nach DIN EN 3) müssen vorhanden und jederzeit erreichbar sein.
- Personen, die im Gefahrfall zur Gefahrenabwehr eingreifen (z. B. Feuerwehr), sind die Aufbewahrungsorte bekannt zu geben.
- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen nur von Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr aufbewahrt werden.



## Hinweise

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen nur von Personen **ab dem vollendeten 18. Lebensjahr am 31. Dezember und am 01. Januar abgebrannt werden**. Die jeweiligen Städte und Gemeinden können darüber hinaus weitere **zeitliche Beschränkungen** verfügen. Häufig wird das Abbrennen auf die Zeit zwischen dem 31. Dezember, 18.00 Uhr, und dem 1. Januar, 6.00 Uhr, eingeschränkt

## Rechtsgrundlagen

- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert am 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)
- Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)
- Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3543), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)
- Technische Regeln Druckgase (TRG 301 Nr. 6.3.2 und Nr. 6.4.3), BArbBl. Nr. 5/1985.

## Straf- und Bußgeldvorschriften

Wer als verantwortliche Person gegen die Vorschriften des Sprengstoffrechts verstößt, kann gemäß § 40 Sprengstoffgesetz mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldbuße oder gemäß § 41 Sprengstoffgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden. So handelt es sich beispielsweise beim Betrieb eines Lagers ohne eine erforderliche Genehmigung (z. B. bei Überschreiten der Kleinmengenregelung ohne Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes) um eine strafbare Handlung nach § 40 Abs. 2 Nr. 2 Sprengstoffgesetz.

---

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird die Angabe der Quelle und die Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.

Diese Informationen wurden mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.

## Zuständige Gewerbeaufsichtsämter

Bei Fragen zum Verkauf pyrotechnischer Gegenstände sowie zu allen Fragen des Sprengstoff- und Gefahrgutrechts erteilen die nachstehenden Gewerbeaufsichtsämter Auskunft:

**Regierung von Oberbayern**, Gewerbeaufsichtsamt:  
Heißstraße 130, 80797 München  
Tel.: 089 2176-1, Fax: 089 21763102  
[www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de)

**Regierung von Niederbayern**, Gewerbeaufsichtsamt:  
Gestütstraße 10, 84028 Landshut  
Tel.: 0871 808-01, Fax: 0871 8081799  
[www.regierung.niederbayern.bayern.de](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de)

**Regierung von Oberpfalz**, Gewerbeaufsichtsamt:  
Bertoldstraße 2, 93047 Regensburg  
Tel.: 0941 5025-0, Fax: 0941 5025-114  
[www.regierung.oberpfalz.bayern.de](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de)

**Regierung von Oberfranken**, Gewerbeaufsichtsamt:  
Oberer Bürglaß 34-36, 96450 Coburg  
Tel.: 09561 7419-0, Fax: 09561 7419-100  
[www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)

**Regierung von Mittelfranken**, Gewerbeaufsichtsamt:  
Roonstraße 20, 90429 Nürnberg  
Tel.: 0911 928-0, Fax: 0911 928-2999  
[www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)

**Regierung von Unterfranken**, Gewerbeaufsichtsamt:  
Georg Eydel Straße 13, 97082 Würzburg  
Tel.: 0931 380-00, Fax: 0931 380-1803  
[www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de)

**Regierung von Schwaben**, Gewerbeaufsichtsamt:  
Morellstraße 30d, 86159 Augsburg  
Tel.: 0821 327-01, Fax: 0821 327-2700  
[www.regierung.schwaben.bayern.de](http://www.regierung.schwaben.bayern.de)

## Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen  
Winzererstraße 9, 80797 München (StMAS)

Internet: [www.sozialministerium.bayern.de](http://www.sozialministerium.bayern.de)  
E-Mail: [oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de](mailto:oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de)  
Gestaltung: [brainwaves.de](http://brainwaves.de), München  
Stand: Dezember 2010